

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 12. Dezember 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 64 in der Ortsdurchfahrt Kerschenbach)

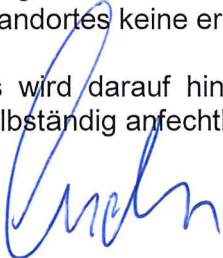
Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 64 in der Ortsdurchfahrt Kerschenbach durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 64 in der Ortsdurchfahrt Kerschenbach auf einer Länge von ca. 850 m und mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m sowie einem rechtsseitigen 1,50 m breiten Gehweg verkehrsgerecht auszubauen. Am Ortseingang aus Richtung Ormont kommend ist zudem eine verkehrsberuhigende Maßnahme (Rechts-Links-Versatz) vorgesehen, um die Einfahrtsgeschwindigkeit zu reduzieren.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders
Dienststellenleiter